

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

40. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 16.06.2011

Nr. 19

55

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

hier: *Vorhaben von Herrn Thomas Eiser Nidda
Ober-Widdersheim/Wetteraukreis*

Herr Thomas Eiser beabsichtigt mit Antrag vom April 2011 die Anlage mehrerer Grabentaschen am Bach vom Häuser Hof in Nidda Ober-Widdersheim. Der Bach vom Häuserhof ist kein WRRL-Gewässer, weist aber deutliche Strukturdefizite auf.

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, Anlage von Uferabflachungen, Verzahnung Gewässer und Umfeld, Schaffung von zusätzlichen Biotopstrukturen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 31.05.2011

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Struktur und Umwelt
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3/142-053/15-11
(R. Stock)
Fachstellenleiter

56

Nach § 28 Abs. 4 Hess. Fischereigesetz vom 19.12.1990 in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 sind von den Unteren Fischereibehörden Prüfungen zur Erlangung des Fischereischeines durchzuführen.

Der nächste Termin hierzu ist am 28.10.2011

Die Prüfung findet in **61194 Niddatal-Bönstadt**
Bürgerhaus Bönstadt statt

Beginn der Prüfung ist um 15.00 Uhr.

Die Dauer der Prüfungen beträgt 3 Stunden.

Zur Prüfung wird nur Zugelassen, wer rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn) den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Wetteraukreises, Berliner Straße 31, 63654 Büdingen, stellt.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde in Büdingen erhältlich. Es wird empfohlen, dass die Anträge von den Leitern der Vorbereitungslehrgänge angefordert werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 der o.a. Verordnung

- Beleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 €
- Polizeiliches Führungszeugnis (anzufordern bei der Wohn-gemeinde)
- Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern.

Nur Anträge mit allen Angaben, die rechtzeitig vorliegen, werden berücksichtigt. Die o.a. Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist, die auch bei entschuldigbarem Versäumnis keine Wiedereinsetzung zulässt. Verspätete Anmeldungen werden zurückgewiesen.

Personen, die bereits früher einen Antrag auf Zulassung gestellt und noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, werden gebeten, den Antrag noch einmal zu stellen.

63654 Büdingen, den 07.06.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
– Untere Fischereibehörde –

57

Hauptsatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5, 5a und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 01. Juni 2011 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises vom beschlossen:

§ 1

Kreistag

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Wetteraukreises. Es trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten richtet sich nach der Regelstaffel des § 25 (1) HKO und beträgt derzeit 81 Mitglieder.

Für den Fall der Überschreitung der für diese Regelstaffel maßgeblichen Einwohnerzahl von 300.000 Einwohnern bleibt die Zahl der Kreistagsabgeordneten bei 81.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der/die aus seinen Mitgliedern gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner/ihrer Vertretung werden fünf Stellvertreter/innen gewählt.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- 1) Der Kreistag bildet einen Haupt-, Finanz-, Personal- und Gleichstellungsausschuss, der aus 14 Mitgliedern besteht.
- 2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Stärke beschließt der Kreistag.
- 3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4

Kreisausschuss

- 1) Der aus dem/der Landrat/Landrätin und dem/der Ersten und 9 weiteren Kreisbeigeordneten bestehende Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Wetteraukreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Stellen des Landrates/der Landrätin und des/der Ersten Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5

Kommission

- 1) Soweit der Kreisausschuss gemäß §43 HKO in Verbindung mit §72 HGO zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bildet, werden die diesen angehörenden Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- 2) Das gleiche gilt für Kommissionen, denen kraft Gesetzes Mitglieder des Kreistages und vom Kreistag zu wählende sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören.
- 3) In die nach Absatz 1 gebildeten Kommissionen, mit Ausnahme der Frauenkommission und der Jugend- und Sozialhilfekommission, sind vom Kreistag jeweils acht Mitglieder des Kreistages und höchstens sechs sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu wählen. Das Vorschlagsrecht gemäß §43 HKO in Verbindung mit §72 Abs. 2 Satz 2 HGO bleibt unberührt.

§ 6

Kreisschulkommission

- 1) In die vom Kreisausschuss gemäß §43 HKO in Verbindung mit §72 HGO und §148 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zu bildende Kreisschulkommission sind vom Kreistag zu wählen:
 1. acht Mitglieder des Kreistages und
 2. als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
 - a) sechs Lehrerinnen oder Lehrer,
 - b) sechs Erziehungsberechtigte,
 - c) zwei Vertreter/innen der Kirchen,
 - d) ein/eine Vertreter/in der IHK,
 - e) ein/eine Vertreter/in der Landwirtschaft,
 - f) ein/eine Vertreter/in der Gewerkschaft,
 - g) zwei Schüler/innen des Kreisschülerrates, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - h) ein/eine Vertreter/in auf Vorschlag des Integrationsbeirates.

§ 7

Jugend- und Sozialhilfekommission

Der vom Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit §72 HGO sowie §20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 16.09.1970 (GVBl. S. 573) und §§69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 22.01.2001 (GVBl. S. 106) gebildeten Jugend- und Sozialhilfekommission gehören an:

- a) 8 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die dem Kreistag angehören,
- b) 6 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die in der Jugend- und/oder Sozialhilfe erfahren oder tätig sind,
- c) 5 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorgeschlagen werden,

- d) 5 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden Jugendverbänden und Jugendorganisationen vorgeschlagen werden,
- e) die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Regelung der gemäß §18 HKO in Verbindung mit §27 HGO zu zahlenden Aufwandsentschädigung und des Auslagenersatzes erfolgt durch besondere Satzung.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Wetteraukreises werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z.B. Offenlegung), durch einmaligen Abdruck in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ öffentlich bekanntgemacht. Sie treten, soweit sie selbst nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Ausgabe in Kraft.
- 2) Einladungen zu den Kreistags- und Ausschusssitzungen und die Offenlegung von Sitzungsniederschriften werden ebenfalls in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ veröffentlicht.

§ 10

Bekanntmachung in besonderen Fällen

- 1) Kann wegen eines Naturereignisses oder andere unabwendbare Zufälle die in §9 dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachung nicht angewandt werden, so genügt in unaufschiebbaren Fällen jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. Nach Beseitigung des Hindernisses ist die nach §9 vorgeschriebene Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 2) Öffentlich bekanntzumachende Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Gebäude der Kreisverwaltung des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) ausgelegt, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind in der in § 9 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Form spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen, Verordnungen und Anordnungen, die nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind, am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

§ 11

Haushaltswirtschaft

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Wetteraukreises wird gem. §92 Absatz 3 Satz 2 HGO i. V. m. §52 Absatz 1 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Wetteraukreis vom 09. Oktober 2006 in der derzeit geltenden Form außer Kraft.

Friedberg/Hessen, den 01.06.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

Kreistag, X. WP 2
22.06.2011, 10:00 Uhr
Plenarsaal, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Aktuelle Anfragen
2. Mitteilungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses
5. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses
6. Feststellung und Einführung der Listennachfolger/innen im Kreistag
7. Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden
8. Vorzeitige Abberufung (1) des (Ersten) hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Herrn Oswin Veith, gemäß §§ 49 Abs. 2 und Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HKO
 - Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP vom 31.05.2011, eingegangen am 31.05.2011.
9. Vorzeitige Abberufung (1) des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Herrn Ottmar Lich, gemäß §§ 49 Abs. 2 und Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HKO
 - Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP vom 31.05.2011, eingegangen am 31.05.2011.
10. Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)
 hier: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle 2011/2012
 (Drucksachen-Nr. 2011-3369)
11. Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe (AWB, EGW, VHS, WEBIT)
12. Wahl der (a) Vertreter/innen und (b) Stellvertreter/innen zur Versammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
 (Drucksachen-Nr. 2011-3381)
13. Wahl von Vertreterinnen/Vertretern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Mitglieder für die Versammlung der ekom 21 - KGRZ Hessen
 (Drucksachen-Nr. 2011-3329)
14. Wahl der Vertreter/innen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhessen
 a) 2 Vertreter/innen aus dem Kreistag
 b) 2 Vertreter/innen durch den Kreistag, die nicht dem Kreistag angehören
 (Drucksachen-Nr. 2011-3390)
15. Wahl der a) Vertreter/innen und b) Stellvertreter/innen zur Regionalversammlung Südhessen
 (Drucksachen-Nr. 2011-3393)
16. Wahl der Mitglieder des Sportbeirates
17. Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirates
18. Wahl der Mitglieder des Denkmalbeirates

Friedberg, den 10.06.2011

Gez. Stephanie Becker-Bösch
 Kreistagsvorsitzende

Satzung des „Integrationsbeirates Wetterau“

Aufgrund der §§ 5, 18 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005, I. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006

(GVBl. 2006 I, S.394), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.01.2011 folgende Satzung des „Integrationsbeirates Wetterau“ beschlossen:

Präambel

Der Wetteraukreis sieht Integrationspolitik nicht als Addition fachpolitischer Maßnahmenbündel, sondern als Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Kreispolitik und gesellschaftlicher Entwicklungen betrifft. Das Ziel ist die Verantwortungsgemeinschaft aller Menschen, die im Wetteraukreis leben. Die Herausforderungen anzugehen und Chancen zu nutzen, die in einem solchen Prozess gegenseitiger Anpassung liegen, ist Bestreben des Kreistages, damit alle dauerhaft hier lebenden Menschen zu gleichberechtigten Partnern und Partnerinnen werden. Dies ist ein gegenseitiger Prozess, in den alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind und der von allen Beteiligten selbst angestrebt und getragen werden muss.

Integration wird als dynamischer Prozess verstanden, der alle in der Wetterau lebenden Menschen betrifft. Deshalb steht der Wetteraukreis mit den unsere Gesellschaft tragenden Verbänden, Schulen, Institutionen, religiösen Gemeinschaften und gesellschaftlichen Institutionen sowie den kommunalen Ausländervertretungen in einem Dialog. Dies findet insbesondere im „Integrationsbeirat Wetterau“ statt. Dieser soll den Kreisausschuss bei Integrationsfragen beraten, neue Anstöße für Projektarbeit geben und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die den gesellschaftlichen Frieden sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen vermeiden und abbauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft fördern.

Der „Integrationsbeirat Wetterau“ baut auf einem Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz auf und soll Zeichen dafür sein, dass gemeinsame Antworten auf die Fragen der Integrationen gesucht werden. Sein wesentliches Ziel ist die Identifikation mit der politischen Gemeinschaft unseres demokratischen Rechtsstaates. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

§ 1 - Aufgaben

Der „Integrationsbeirat Wetterau“ berät den Kreisausschuss bei Integrationsfragen, gibt neue Anstöße für Projektarbeit und entwickelt ganzheitliche Konzepte, die den gesellschaftlichen Frieden sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen vermeiden und abbauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft fördern. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der „Integrationsbeirat Wetterau“ von den zuständigen Verwaltungsstellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2 - Zusammensetzung

Als Mitglieder des „Integrationsbeirates Wetterau“ werden auf Vorschlag des Kreistages durch den Kreisausschuss des Wetteraukreises berufen:

- 7 Vertreter/innen, die auf Vorschlag der lokalen Ausländerbeiräte vom Kreisausschuss benannt werden.
- 1 Kreisausländerbeauftragte/r, der/die von den Vertreter/innen der lokalen Ausländerbeiräte gewählt wird.
- 7 Vertreter/innen, die vom Kreistag vorgeschlagen und gewählt werden.
- 2 Vertreter/innen des Kreisausschusses: der Landrat und sein/e Stellvertreter/in
- 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirche
- 1 Vertreter/in der Katholischen Kirche
- 1 Vertreter/in der jüdischen Gemeinden
- 1 Vertreter/in der islamischen Gemeinschaften
- 1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer (IHK)
- 1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- 1 Vertreter/in der Handwerkskammer
- 1 Vertreter/in des Sportbeirates, der/die besonders in der Jugendarbeit erfahren sein soll.
- 1 Vertreter/in aus der lokalen oder institutionellen Integrationsarbeit
- 1 Vertreter/in der Gemeinsamen Einrichtung nach SGB II
- je 1 Vertretung der Fachdienste „Aufenthaltsrecht, Öffent-

liche Sicherheit und Ordnung“ und „Frauen und Chancengleichheit“

Frauen und Männer sind bei der Besetzung des Gremiums in gleicher Anzahl zu berücksichtigen.

Für jedes dieser Mitglieder ist eine namentliche Stellvertretung zu berufen.

Je nach Beratungsgegenstand des Beirates können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beigelegt werden, insbesondere:

- 1 Vertreter/in des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- 1 Vertreter/in des Arbeitsamtes
- 1 Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
- 1 Vertreter/in des Kreiselternbeirats
- 1 Vertreter/in der Polizei
- 1 Vertreter/in der lokalen Ortsringe des Frauenrings
- 1 Vertreter/in des VdK
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirats
- 1 Vertreter/in einer Migrantenorganisation

§ 3 - Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit des „Integrationsbeirates Wetterau“ entspricht der Wahlperiode des Kreistages des Wetteraukreises.
- (2) Die Mitglieder des „Integrationsbeirates Wetterau“ sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des §18 HKO i.V.m. den §§24 bis 26 und 27 HGO; Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. Die §§28 Abs. 1 und 28a HKO gelten entsprechend.
- (3) Der/Die Ausländerbeauftragte dient der ausländischen Bevölkerung als Ansprechpartner und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 4 - Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der für Integration zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin nimmt kraft Amtes den Vorsitz im „Integrationsbeirat Wetterau“ wahr.
- (2) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, zusammen.

- (3) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz- und Abstimmungsordnung durch eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

- (4) Die Sitzungen des „Integrationsbeirates Wetterau“ sind nicht öffentlich.

- (5) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ hat ein Initiativrecht in allen Ausschüssen des Kreistages des Wetteraukreises im Rahmen der Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung.

§ 5 - Geschäftsstelle und Haushaltsmittel

- (1) Der Kreisausschuss richtet eine Geschäftsstelle des Integrationsbeirates Wetterau ein. Die Geschäftsführung wird von der Stabsstelle Integration wahrgenommen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Erfordernissen des „Integrationsbeirates Wetterau“. Dienstliche Vorschriften bleiben grundsätzlich unberührt.
- (2) Dem „Integrationsbeirat Wetterau“ werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Arbeit des Ausländerbeauftragten wird von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates unterstützt.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 09. Juni 2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(DS)

Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr,
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 2,-
Schüler € 1,-

Auf über 900 qm Ausstellungen

- zur Vor- und Frühgeschichte
- zur provinzialrömischen Zeit
- zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau
- zur Geschichte eines Friedberger Groß- und Einzelhandelsunternehmens „Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer“